Pulsnitzer Tageblatt

Fernsprecher 18. Tel.-Adr.: Tageblatt Pulsnitz
Postscheck Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger — **Wochenblatt**

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

— — — Erscheint an jedem Werktag — — —
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen, hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0.65 RM bei freier Zustellung; bei Abholung wöchentlich 0.55 RM; durch die Post monatlich 2.60 RM freibleibend

Anzeigen-Grundzahlen in RM: Die 41 mm breite Petitzeile (Mosse's Zeilenmesser 14) RM 0.25, in der Amtshauptmannschaft Kamenz RM 0.20. Amtliche Zeile RM 0.75 und RM 0.60. Reklame RM 0.60. Tabellarischer Satz 50% Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung. Bis 1/2 10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Kamenz des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Großröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2 — Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr) — Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 22 || **Donnerstag, den 26. Januar 1928** || **80. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Auf Blatt 479 des Handelsregisters, die Firma **Färberei G. Schulz**, Kommanditgesellschaft mit dem Sitz in **Pulsnitz** betreffend, ist heute eingetragen worden:

Der Kommanditist ist ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. **Gertrud verehel. Schulz geb. Jacoby** in **Pulsnitz** führt das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma als Alleininhaberin weiter.

Amtsgericht Pulsnitz, am 19 Januar 1928.

Auf Grund der Verordnung des Arbeits- und Wohlfahrtsministerium vom 31. Dezember 1927 — Sächs. Gesetzblatt Nr. 1 vom 11. Januar 1928 — hat auf Grund der hierfür ergangenen Wahlordnung

die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter

stattzufinden.

Für die Wahl beim Versicherungsamt der Stadt Pulsnitz ist folgendes zu beachten: Die Wahl findet **am 25 3. 28, vorm. von 1/2 11—12 Uhr, im Rathause, 1 Treppe,** statt.

§ 2 der Wahlordnung — **Art der Wahl** —.

1. Die Arbeitgebervertreter und die Versichertenvertreter werden in getrennter Wahl **nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten mit den Stimmzetteln gewählt, die der Wahlleiter den Wahlberechtigten zugehen läßt und die näheren Bestimmungen der Wahlordnung schriftlich mitteilen wird.**
2. Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind nur berechtigt (§ 45 Abs. 1 der R.V.O.)
   a) bei der Wahl der Arbeitgebervertreter: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen;
   b) bei der Wahl der Versichertenvertreter: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Verbände solcher Vereinigungen.
3. Die Wahl ist geheim.

§ 3 der Wahlordnung — **Wahlberechtigung** —.

1. **Wahlberechtigt sind die Ausschußmitglieder der Krankenkassen,** die im Bezirke des Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben. An der Wahl nehmen ferner **die Vorstandsmitglieder der Ersatzkassen teil, soweit sie im Bezirke des Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben.** Die Ersatzkassen und die Kassen mit dem Sitze außerhalb des Bezirkes des Versicherungsamtes nehmen an der Wahl nur teil, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen (§ 42 der R.V.O.).
2. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156 der R.V.O.) sich z. Zt. des letzten Zahltages (§ 393 der R.V.O.) vor der Feststellung im Bezirke des Versicherungsamtes befindet. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen, bei unständig Beschäftigten (§ 442 der R.V.O.) und solchen Mitgliedern, die Kassen auf Grund der §§ 176 und 313 der R.V.O. angehören und einen Beschäftigungsort nicht haben, tritt an Stelle des Beschäftigungsortes der Wohnort. Bei Hausgewerbetreibenden ist der Ort ihrer Betriebsstätte (§ 470 der R.V.O.), bei den im Wandergewerbebetrieb Beschäftigten der Ort maßgebend, bei dessen Ortspolizeibehörde der Wandergewerbeschein beantragt worden ist (§ 459 der R.V.O.).
3. An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstande **wählen bei den Ersatzkassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamtes zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen** (§ 42 Abs. 2 der R.V.O.)

§ 4 — **Wählbarkeit** —.

1. Wählbar sind nur **volljährige Deutsche, die im Bezirke des Versicherungsamtes wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt werden** (§§ 47, 12 der R.V.O.).
2. Wählbar als Arbeitgebervertreter sind nur **Arbeitgeber, die Personen beschäftigen,** die nach der **Reichsversicherungsordnung versichert sind und ihre bevollmächtigten Betriebsleiter.** Den Arbeitgebern werden Versicherte zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen (§ 47 Abs. 2 der R.V.O.).
3. Wählbar als Versichertenvertreter sind nur Versicherte (§ 47 Abs. 2 Satz 1 der R.V.O.).
4. Nicht wählbar ist (§ 47 Abs. 1, § 12 Abs. 2 der R.V.O.)
   1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat, oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
   2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist
5. Die Versicherungsvertreter und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich besoldete Beamte des Versicherungsamtes, nichtständige Mitglieder des Reichs- oder eines Landesversicherungsamtes, Beisitzer eines Oberversicherungsamtes oder Versicherungsvertreter bei einem anderen Versicherungsamt sein (§ 41 Abs. 2 der R.V.O.).

§ 10 — **Ausstellung und Einreichung der Vorschlagslisten** —.

1. Die Vorschlagslisten sind nach dem als Anlage I näher bezeichneten Vordruck für jedes Versicherungsamt sowie für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Versicherungsvertreter gesondert aufzustellen und dem Wahlleiter **bis zu dem im Wahlausschreiben angegebenen Zeitpunkte einzureichen.** Jede Vereinigung und jeder Verband (§ 2 Abs. 2) darf für jede einzelne Wahl, für die sie vorschlagsberechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen.
2. In den Vorschlagslisten sind die einzelnen Benannten unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- (Ruf-) und Zunamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.
3. In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit der Vorschlagsliste sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, nach dem als Anlage II näher bezeichneten Vordruck einzureichen.

§ 11 — **Inhalt der Vorschlagslisten** —.

1. In jeder Vorschlagsliste sollen soviel nach § 4 wählbare Personen benannt werden, wie Versicherungsvertreter und Stellvertreter nach dem Wahlausschreiben insgesamt zu wählen sind. Die aus dem Kreise der Arbeitgeber und die aus dem Kreise der Versicherten Benannten sollen mindestens **je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein** (§ 48 der R.V.O.).
2. Unter den Benannten einer jeden Gruppe sollen **die hauptsächlichsten Erwerbszweige,** insbesondere **die Landwirtschaft** und die **verschiedenen Teile des Bezirks des Versicherungsamtes,** bei den **Versicherten auch die verschiedenen Kreise der Versicherten vertreten sein. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes ordnet an, welcher Teil der vorzuschlagenden Personen in der Landwirtschaft beschäftigt sein soll.** Er kann auch vorschreiben, welche Betriebszweige und Bezirksteile besonders zu berücksichtigen sind.
3. **Mindestens ein Drittel der Benannten** jeder Gruppe **soll am Sitze des Versicherungsamtes selbst oder nicht über 6 Kilometer von der Mitte der Stadt entfernt wohnen, in der das Versicherungsamt seinen Sitz hat.** (§ 47 der Verordnung über die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung vom 25. Juni 1912, G. V. Bl Seite 329).

§ 12 — **Unzulässigkeit verbundener Vorschlagslisten** —.

Die Verbindung mehrer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

§ 13 — **Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten** —.

1. Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens der Vereinigung oder des Verbandes von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes zusteht.
2. Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von allen anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

Der unterzeichnete Wahlleiter gibt hierzu noch folgendes bekannt:

Es sind je sechs Versicherungsvertreter aus dem Kreise der Arbeitgeber und aus dem Kreise der Versicherten zu wählen.

Für die Versicherungsvertreter sind Stellvertreter in der gleichen Zahl zu wählen.

Gemäß § 10 der Wahlordnung wird hiermit bestimmt, daß **die Vorschlagslisten bis spätestens zum 11. Februar 1928 dem Wahlleiter einzureichen sind.**

Gleichzeitig werden die Ersatzkassen und die Krankenkassen, die außerhalb des hiesigen Versicherungsamtsbezirkes ihren Sitz haben, soweit sie im Bezirke des Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben (§ 3 Abs 1 Satz 2) aufgefordert, binnen einer Frist von 2 Wochen, das ist bis zum 4 2. 1928, ihre Beteiligung an der Wahl anzumelden, dabei die Zahl ihrer nach § 3 der Wahlordnung anrechnungsfähigen Mitglieder, sowie den Familien-, Vor- (Ruf-) namen, den Beruf, den Wohnort und die Wohnung der nach § 3 der Wahlordnung Wahlberechtigten, getrennt nach Arbeitgebern und Versicherten mitzuteilen und später etwa eintretende Veränderungen, die vor dem Wahltage eintreten, dem Wahlleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

Zu § 11 Abs. 2 wird angeordnet, daß unter den Benannten einer jeden Gruppe mindestens 1/3 in der Landwirtschaft beschäftigt sein sollen.

Pulsnitz, am 20. Januar 1928

Der Wahlleiter
Hirzel, V.-Insp.

Sonnabend, den 28. Januar 1928, vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthaus zum **„Bürgergarten“,** hier, zwangsweise gegen Barzahlung

100 Stück Grammophonplatten

meistbietend öffentlich versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Pulsnitz.

Allgemeine Ortskrankenkasse Pulsnitz

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß für die Wahlen der Arbeitgeber- und Versicherten-Vertreter im Vorstand nur je ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist und somit die Vorgeschlagenen als gewählt zu gelten haben.

Die für Sonnabend, den 4. Februar, angesetzte Wahl erübrigt sich demnach. Etwaige Einsprüche sind innerhalb zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung beim Vorstand anzubringen.

Pulsnitz, den 24. Januar 1928.

Felix Herberg, Vorsitzender.

Das Wichtigste

Ganz England ist erneut von schweren Unwettern heimgesucht worden, die mehrere Todesopfer forderten und große Schäden anrichteten. In Kassel ist ein Warenhausneubau eingestürzt. Bisher werden ein Toter und drei Verletzte gemeldet. Die Aufräumungsarbeiten an der Unglücksstätte wurden am Mittwoch den ganzen Tag über fortgesetzt. Am Abend gelang es, den vermißten Monteur Glatt unter den Trümmern hervorzuziehen. Er war tot. Die Verletzten befinden sich auf dem Wege zur Besserung.

Am Mittwoch nachmittag stattete der litauische Außenminister Woldemaras Dr. Stresemann einen Besuch ab. Dabei wurden die vorgesehenen Besprechungen aufgenommen.

Der Nachfolger General Duncans als Oberbefehlshaber der britischen Truppen in China, Generalmajor Wardrop, traf gestern in Schanghai ein. General Duncan wird sich am 31. Januar zur Uebernahme des Befehls der ersten Division in Aldershot nach England einschiffen.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität in Fünfkirchen hatte im Vorjahre eine Eingabe an das Kommitee der Nobelstiftung gerichtet, in der Graf Apponnyi für den Friedenspreis

Schiele vor dem Haushaltausschuß

Höherer Zollschutz erforderlich — Für Einschränkung der Zwangsverkäufe

v. Kalkreuth über die Notlage der Landwirtschaft

Der Haushaltsausschuß des Reichstages setzte die Aussprache über den Haushalt des Reichsernährungsministeriums fort. Der Abg. Klink (Bayr. Vp.) bedauerte die Langsamkeit, mit der die Notstandsmaßnahmen für die Landwirtschaft durchgeführt würden. Der deutschnationale Abg. Jandrey behandelte ausführlich die Intensivierung der Betriebe, die die Landwirtschaft auf Grund der Vorschläge der Regierung und des Handels durchgeführt habe. Das habe der Landwirtschaft nichts genützt. Die Preise seien gedrückt worden, man habe die neuen Handelsverträge auf Kosten der Landwirtschaft gemacht. Dazu kämen die Naturkatastrophen. In Vorpommern, das die besten Böden aufweise, sei die Lage trostlos. Der Abgeordnete teilte mit, daß die Lage so verzweifelt sei, daß ein Funke in das Pulverfaß genügen würde, eine Explosion hervorzurufen. Helfen könne nur ein höherer Zollschutz, eine Umschuldung mit Reichsmitteln, eine Reform der Steuereinziehung, die Niederschlagung der Zinsen für Steuerrückstände und Einschränkung der Zwangsverkäufe.

In der weiteren Debatte teilte

Reichsernährungsminister Schiele

mit, daß die Beratungen des Kabinetts über die Kreditmaßnahmen noch nicht beendet seien. Die Rentenbankkredit-